

Deckungsvermerke (Budget)

Nach § 21 GemHVO können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden.

Für jede Produktgruppe wird folgende Regelung getroffen:

1. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
2. Mehraufwendungen/-auszahlungen können durch Einsparungen bei anderen Aufwands-/Auszahlungspositionen ausgeglichen werden.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten auch für investive Einzahlungen und Auszahlungen.
4. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gemäß Ziffer 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen; dies gilt nicht für Mehrauszahlungen für neue Maßnahmen bei einem Überschreiten der vom Rat festgelegten Wertgrenzen für die Einzelausweisung im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO.
5. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO) führen.

Von den Regelungen zu Ziffer 1 – 4 sind ausgenommen:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
- Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen
- Zinsen
- Sachaufwendungen aus bisherigem SN Sachausgaben
- Positionen, die zwar ergebnis-, aber nicht zahlungswirksam sind, insbesondere
 - Abschreibungen
 - Auflösung von Sonderposten
 - Auflösung, Inanspruchnahme von bzw. Zuführung an Rückstellungen
 - Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen

Diese Ertrags- bzw. Aufwandsarten bilden jeweils über den gesamten Haushalt betrachtet ein Budget.

